

# **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 29. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Schönburg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die auf Grund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

- (1) das Betreiben von Geräten nach § 1 im Rahmen von Volks-, Garten- und Straßenfesten
- (2) das Betreiben von Billard- und Dartgeräten sowie Musikboxen und ähnlichen Tonwiedergabegeräten

### **§ 3 Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der in § 1 genannten Geräte.

- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die im § 1 genannten Geräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der im § 1 genannten Geräte
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

#### **§ 4**

#### **Entstehung / Ende der Steuerpflicht**

- (1) Bei dem Betrieb von Apparaten im Sinne des § 1 Nr. 1 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der (die) Apparat(e) in Betrieb genommen werden.
- (2) Im Falle des § 1 Nr. 1 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Apparate(s) eingestellt wird.

#### **§ 5**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Im Falle des Betriebes von Apparaten im Sinne des § 1 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

#### **§ 6**

#### **Besteuerung von Automaten**

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (ESP) eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 1a) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. d. ESP.
    - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 20 Euro.

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1b) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. d. ESP.
    - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 20 Euro.
  3. a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 5 Euro.  
b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung 10 Euro.  
(z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen)
  4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 500 Euro.  
Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
  5. Für ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), wird ein monatlicher Steuersatz von 20 Euro je Gerät erhoben.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Speleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Speleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge -z.B. durch separate Geldeinwürfe- ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung von Spielapparaten im Gebiet der Gemeinde Schönburg innerhalb von 10 Werktagen seit Aufstellungsbeginn beim Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal schriftlich anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 1 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats dem Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuerselbsterklärung“ sowie eine Anlage für „Apparate in Spielhallen“ bzw. „Apparate in Gaststätten und sonstigen Orten“- über die im Vormonat im Gebiet der Gemeinde Schönburg gehaltenen Apparate abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopie sowie –auf Antrag- in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, enthalten sein.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

Das Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

- (7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (9) Das Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Erklärung abweichend von Abs. 5 abgibt.

Die Fälligkeit richtet sich nach § 8 Abs. 2 der Satzung. Gegebenfalls kann aber ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart werden.

Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.

- (10) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 1 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind.

Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

- (11) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

Wird im Laufe des Kalenderjahrs die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Gebiet der Gemeinde Schönburg vollständig eingestellt, ist dem Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal bis zum 10. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung (Abs. 9) oder –selbsterklärung (Abs. 5) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

## **§ 7**

### **Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistungen**

- (1) Das Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichen Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Das Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung eingereicht werden muss.
- (2) Die Gemeinde Schönburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 13 KAG LSA i.V.m. 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die gemäß der § 6 festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistungen nach § 13 Abs. 2 werden mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen des § 6 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 9 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 10 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 9**

### **Steuerschätzung**

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 13 KAG LSA i.V.m. § 162 AO geschätzt.

## **§ 10 Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die in der Satzung angegebenen Fristen nicht wahrht, kann gemäß § 13 KAG LSA i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 11 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Verbandsgemeinde Wethautal Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Osterfeld vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und –in der Regel nach vorheriger Absprache- in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Verbandsgemeinde Wethautal – Steueramt- auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Verbandsgemeinde Wethautal unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der § 13 KAG LSA i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 12 Prüfungsrechte der Gemeinde**

- (1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 13 KAG LSA i.V.m. § 147 AO.
- (2) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Steueramtes der Verbandsgemeinde Wethautal sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten. Auf § 13 KAG LSA i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattete Beschäftigten oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Wethautal zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Anderen Behörden

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG LSA in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.
  1. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates; fehlendes Schild mit Hinweis auf den Aufsteller
  2. § 6 Abs. 5 und 6: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatbestandes
  3. § 6 Abs. 7: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatbestandes
  4. § 6 Abs. 9: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatbestandes
  5. § 6 Abs. 10: Abbau defekter Apparate
  6. § 6 Abs. 11: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
  7. § 11: Mitwirkungspflicht, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
  8. § 12 Abs. 2 u. 3: Verweigerung des Zutritts
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 15  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:  
die Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Schönburg in  
der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 05.12.2001.

Schönburg, den 30.03.2016

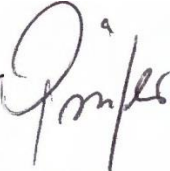
Friedrich Prüfer  
Bürgermeister 



**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 04.05.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt  
und wird hiermit ausgefertigt.

Schönburg, den 04.05.2016

Friedrich Prüfer  
Bürgermeister 



**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 22.06.2016 im Heimatspiegel.  
Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Ver-  
bandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.